



Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Postfach 3260 · 65022 Wiesbaden

An die
Gewerkschaft Erziehung und
Wissenschaft
Landesverband Hessen
Zimmerweg 12
D-60325 Frankfurt

Aktenzeichen III 4 - 409/04.004
Bearbeiter/in Frau Wolff
Durchwahl 3363
Fax 3550
E-Mail e.wolff@hmkw.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 19. Januar 2005

C. Ludwig
Dr. Baumann
LAG
A. Straß

Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes (Lehrverpflichtungsverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Verordnungsentwurf bitte ich um Ihre Stellungnahme spätestens bis zum 15. Februar 2006.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Bernhard

Stand: 30. Dezember 2005

**Entwurf einer Verordnung über den Umfang der
Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und
künstlerischen Personals an den Hochschulen
des Landes(Lehrverpflichtungsverordnung)**

Vom

Aufgrund des § 82 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218) und des § 8 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein vom 17. Dezember 1987 (GVBl. I S. 235), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466) wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes. Die für diesen Personenkreis geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit bleiben unberührt.

**§ 2
Lehrveranstaltungen**

(1)°Die Lehrverpflichtung berechnet sich nach Lehrveranstaltungsstunden. Eine Lehrveranstaltungsstunde ist die je Woche zu erbringende volle Lehrstunde während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die Dauer einer Lehrstunde beträgt in wissenschaftlichen Fächern mindestens 45 Minuten, in künstlerischen Fächern 60 Minuten Lehrzeit. Die Vorlesungszeit innerhalb eines Jahres umfasst mindestens 29 Wochen, an den Studienkollegs der Universitäten sowie an Fachhochschulen 36 Wochen.

(2) Nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen werden berücksichtigt, wenn alle nach diesen Vorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal angeboten werden; im Hauptamt erbrachte Lehrveranstaltungen im Bereich Weiterbildung sind auf die Lehrverpflichtung anrechenbar.

(3) Vorlesungen, Seminare, Übungen, die nicht überwiegend praktischer Art sind, Kolloquien, Repetitorien, an Fachhochschulen auch seminaristischer Unterricht und Praktika, werden in vollem Umfang auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Praktika, die Betreuung der Praktika in der Lehrerausbildung, Kurse, Sprachlaborübungen, die Betreuung von Multimedia-Angeboten, Unterricht am Krankenbett sowie andere Lehrveranstaltungsarten, die nicht in Satz 1 oder 3 aufgeführt sind, werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Halbtags- und Ganztagspraktika, Exkursionen sowie zahnmedizinische Praktikantenkurse werden mit 30 vom Hundert auf die Lehrverpflichtung angerechnet; dies gilt auch für sonstige Lehrveranstaltungen, bei denen eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist oder bei denen Lehrende die Studierenden lediglich beaufsichtigen.

(4) Praktika in Einrichtungen außerhalb der Hochschulen und die damit verbundenen Betreuungstätigkeiten sind nicht Lehrveranstaltungen im Sinne der vorstehenden Vorschriften; dies gilt nicht für praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen.

(5) Die Betreuung von Abschlussarbeiten und vergleichbaren Studienarbeiten kann durch die Fachbereichsleitung unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden; eine entsprechende Anrechnung der Betreuung von Staatsexamensarbeiten ist nur bei Lehramtsstudiengängen möglich.

(6) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrende beteiligt sind, werden den einzelnen Lehrenden nach dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung fachübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrenden insgesamt höchstens dreifach, bei einem Lehrenden höchstens einmal angerechnet werden.

(7) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen.

§ 3 Umfang der Lehrverpflichtung

(1) Die Lehrverpflichtung an Universitäten beträgt für

1.	Universitätsprofessorinnen und -professoren	8 Lehrveranstaltungsstunden;
2.	Juniorprofessorinnen und -professoren	4 Lehrveranstaltungsstunden in der ersten Anstellungsphase; 6 Lehrveranstaltungsstunden in der zweiten Anstellungsphase;
3.	Hochschuldozentinnen und -dozenten	8 Lehrveranstaltungsstunden;
4.	Oberingenieurinnen und -ingenieure	6 Lehrveranstaltungsstunden;
5.	Akademische Rätinnen und Räte, Oberrätinnen und Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit	4 Lehrveranstaltungsstunden;
6.	Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten	4 Lehrveranstaltungsstunden;
7.	Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	8 Lehrveranstaltungsstunden;
	bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit in Studienkollegs	24 Lehrveranstaltungsstunden;
	in befristeten Beschäftigungsverhältnissen	4 Lehrveranstaltungsstunden;

8. Akademische Rätinnen und Räte, Oberrätinnen und Oberräte, Direktorinnen und Direktoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben (z.B. Studienrätinnen und -räte, Oberstudienrätinnen und -räte im Hochschuldienst sowie vergleichbare Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes oder Lektorinnen und Lektoren)

bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit	18 Lehrveranstaltungsstunden;
bei überwiegender Lehrtätigkeit (unter Berücksichtigung anderer Dienstaufgaben)	14 Lehrveranstaltungsstunden.

Die Lehrverpflichtung soll durch eine Lehrtätigkeit erfüllt werden können, die unter Berücksichtigung der Anrechnung nach § 2 Abs. 4 24 Lehrstunden je Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters nicht übersteigt. Die Verpflichtung, während der vorlesungsfreien Zeit anderweitige Dienstaufgaben auszuführen, bleibt unberührt.

Professorinnen und Professoren an einer Universität sowie Hochschuldozentinnen und -dozenten können bei Einstellung oder auf Antrag vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden. Sie haben eine Lehrverpflichtung bis zu 14 Lehrveranstaltungsstunden. Die Funktionsbeschreibung der Stelle und die dieser entsprechende Lehrverpflichtung sind spätestens nach vier Semestern durch die Hochschulleitung zu überprüfen.

(2) Für sonstige Beamtinnen und Beamte mit Lehraufgaben, die nach § 76 Abs. 2 2. Halbsatz des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 19.12.1995 (GVBl. I S. 558), als Professorin oder Professor übernommen worden sind oder deren Dienstverhältnis nach § 79 fortbesteht, gelten folgende Lehrverpflichtungen:

- | | |
|---|--|
| 1. Professorinnen und Professoren an der Universität Kassel | 14 Lehrveranstaltungsstunden; |
| 2. Akademische Rätinnen und Räte | |
| bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit | 18 Lehrveranstaltungsstunden; |
| bei überwiegender Lehrtätigkeit (unter Berücksichtigung anderer Dienstaufgaben) | 14 Lehrveranstaltungsstunden; |
| soweit die Dienstaufgaben anderweitig bestimmt sind | die in diesen Regelungen festgelegte Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden; |
| 3. Sonstige Lehrerinnen und Lehrer an Fachhochschulen und an der Universität Kassel | 24 Lehrveranstaltungsstunden. |

(3) Für Oberassistentinnen und Oberassistenten, deren Dienstverhältnis nach § 41 a des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325) begründet wurde, beträgt die Lehrverpflichtung 6 Lehrveranstaltungsstunden.

(4) Akademische Rätinnen und Räte auf Zeit, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen in der Regel Lehraufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung durch unentgeltlichen Lehrauftrag übertragen werden.

(5) Die Lehrverpflichtung an der Kunsthochschule in der Universität Kassel, an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main und der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main beträgt für

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1. Professorinnen und Professoren
Lehrveranstaltungsstunden; | 18 Lehrveranstaltungsstunden; |
| bei Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern
Lehrveranstaltungsstunden; | 8 Lehrveranstaltungsstunden; |
| bei Lehrtätigkeit in künstlerischen und wissenschaftlichen Fächern oder in Fächern mit anwendungsbezogenen und wissenschaftlichen Anteilen
Lehrveranstaltungsstunden; | 14 Lehrveranstaltungsstunden; |
| 2. Künstlerische Assistentinnen und Assistenten
Lehrveranstaltungsstunden; | 8 Lehrveranstaltungsstunden; |
| 3. Künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Lehrveranstaltungsstunden; | 18 Lehrveranstaltungsstunden; |
| in befristeten Beschäftigungsverhältnissen | 8 Lehrveranstaltungsstunden; |
| 4. Lehrkräfte für besondere Aufgaben | 24 bis 28 Lehrveranstaltungsstunden. |

Die Professorinnen und Professoren können in den Fächern der Bildenden Kunst ihre Lehrverpflichtung auch durch die Betreuung einer Klasse mit mindestens 12 Studierenden erfüllen.

Im Übrigen findet § 3 Abs. 1 Anwendung.

(6) Die Lehrverpflichtung an Fachhochschulen beträgt für

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Professorinnen und Professoren | 18 Lehrveranstaltungsstunden; |
| 2. Professorinnen und Professoren, denen nach Artikel 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein vom 30. Juli 1987 (GVBl. I S. 236) je zur Hälfte und jeweils im Hauptamt Forschungsaufgaben an der Forschungsanstalt und Lehraufgaben in den Studiengängen der Fachbereiche "Weinbau und Getränke-technologie" sowie "Gartenbau und Landespflege" der Fachhochschule Wiesbaden übertragen sind, | 9 Lehrveranstaltungsstunden; |

3. sonstige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein, nach Maßgabe der Übertragung im Einzelfall bis zu 8 Lehrveranstaltungsstunden;
4. sonstige Lehrerinnen und Lehrer, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Technikerinnen und Techniker mit Lehraufgaben (Laboringenieurinnen und -ingenieure) 24 Lehrveranstaltungsstunden.

(7) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird bei Teilzeitbeschäftigung auf den Anteil ermäßigt, der dem Verhältnis der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung entspricht.

(8) Bei Angestellten richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Der Umfang der Lehrverpflichtung ist entsprechend den in Abs. 1 bis 7 getroffenen Festlegungen festzusetzen.

(9) Nach Einrichtung eines Systems zur Ermittlung des Gesamtlehrdeputats und zum Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung kann die Hochschulleitung die Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren abweichend von Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 Nr. 1 festlegen. Bei bereits eingestellten Professorinnen und Professoren bedarf dies ihrer Zustimmung. Das sich aus der Regellehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren ergebende Gesamtlehrdeputat der Hochschule muss erreicht werden. Ermäßigungen bleiben unberührt. In Lehreinheiten mit zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 4

Erfüllung der Lehrverpflichtung

(1) Unter der Voraussetzung, dass das nach Prüfungs- und Studienordnungen für das jeweilige Semester vorgesehene Studien- und Weiterbildungsangebot (Gesamtlehrangebot) in einem Fach erfüllt wird und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können

1. Lehrende ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt in drei aufeinander folgenden Studienjahren erfüllen,
2. Lehrende einer Lehreinheit mit der gleichen Lehrverpflichtung ihre Lehrverpflichtungen innerhalb eines jeweiligen Semesters untereinander ausgleichen; Mitglieder der Professorengruppe können nur untereinander ausgleichen.

In diesen Fällen soll die Lehrtätigkeit in einem Semester jedoch die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten. Die Hochschulleitung ist über die Fachbereichsleitung hiervon im Voraus zu unterrichten.

(2) Die Hochschulleitung kann den Umfang der Lehrtätigkeit der Lehrenden so festlegen, dass bei Abweichung von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt von drei aufeinander folgenden Studienjahren oder im Rahmen eines Zeitkontos erfüllt wird.

(3) Können in einem Fach wegen der Besonderheiten des Fachgebiets oder eines Überangebotes an Lehrveranstaltungen Lehrende ihre Lehrverpflichtung nicht erfüllen und kann diese auch nicht in verwandten Fachgebieten oder im Durchschnitt zweier aufeinander folgender Studienjahre erbracht werden, so ist die Lehrverpflichtung an einer anderen hessischen Hochschule mit Zustimmung der jeweiligen Hochschulleitung durch Übernahme eines unvergüteten Lehrauftrages zu erfüllen.

(4) Soweit auch an einer anderen hessischen Hochschule die Lehrverpflichtung nicht erfüllt werden kann, kann die Hochschulleitung nach Anhörung des Fachbereichs die Lehrverpflichtung entsprechend ermäßigen. Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung ist auf Befreiungen und Ermäßigungen nach §§ 5 bis 7 anzurechnen. Sie ist dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

(5) Die Lehrenden teilen jeweils am Ende eines Semesters unter thematischer Bezeichnung der einzelnen Lehrveranstaltungen Art und Umfang ihrer Lehrtätigkeit und die Zahl der gegebenenfalls mitwirkenden Lehrkräfte, bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl auch die Zahl der teilnehmenden Studierenden sowie der betreuten Abschlussarbeiten und vergleichbaren Studienarbeiten der Fachbereichsleitung schriftlich mit. Wesentliche Unterbrechungen, die nicht ausgeglichen worden sind, sind anzugeben. Bei Nichterfüllung der Lehrverpflichtung unterrichtet die Fachbereichsleitung die Hochschulleitung.

§ 5

Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Bei Wahrnehmung der Funktion der Fachbereichsleitung kann die Lehrverpflichtung um bis zu 50 vom Hundert ermäßigt werden.

(2) Die Lehrverpflichtung kann für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen innerhalb der Hochschule, insbesondere für besondere Aufgaben der Studienreform, für die Erstellung von Multimedia-Angeboten, für die Leitung von Sonderforschungsbereichen und für Studienfachberatung unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach ermäßigt werden; die Ermäßigung soll im Einzelfall zwei Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten. Für die Teilnahme an der Entwicklung und Durchführung von hochschuleigenen Auswahlverfahren und von Verfahren nach § 63 Abs. 4 HHG sowie für die Wahrnehmung der Mentorentätigkeit nach § 27 Abs. 2 HHG erhalten die Mitglieder der Professorengruppe keine Ermäßigung der Lehrverpflichtung.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen, in der Betreuung von Studierenden des dritten klinischen Ausbildungsabschnitts im Studiengang Medizin oder in der praktischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Tierärzte wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung berücksichtigt. Der Gesamtumfang der Verminderung der Lehrverpflichtungen darf die Summe der Regellehrverpflichtungen des Personals nicht übersteigen, das dem nach der Kapazitätsverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermittelten Personalbedarf für die in Satz 1 genannten Aufgaben entspricht.

(4) An Fachhochschulen kann die Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, für die Leitung und Verwaltung von zentralen Einrichtungen der Hochschule, die Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken sowie die Leitung des Praktikantenamtes ermäßigt werden; die Ermäßigung soll 7 vom Hundert der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflich Lehrenden und bei einzelnen Professorinnen und Professoren vier Lehrveranstaltungsstunden, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben acht Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten. Voraussetzung für die Übernahme von Verwaltungsaufgaben ist, dass diese Aufgaben von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist.

(5) Liegen mehrere Ermäßigungsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 vor, soll die Lehrtätigkeit im Einzelfall während eines Semesters 50 vom Hundert der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.

(6) Über die Ermäßigung entscheidet die Hochschulleitung.

§ 6 Schwerbehinderte

Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes kann auf Antrag von der Hochschulleitung ermäßigt werden

- | | |
|---|------------------------|
| 1. bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 vom Hundert | bis zu 12 vom Hundert; |
| 2. bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 vom Hundert | bis zu 18 vom Hundert; |
| 3. bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 90 vom Hundert | bis zu 25 vom Hundert. |

Ergeben sich Bruchteile von mehr als 0,5 Lehrveranstaltungsstunden, werden diese aufgerundet.

§ 7 Besondere Aufgaben im öffentlichen Interesse

Nehmen Lehrende Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann das Ministerium für Wissenschaft und Kunst für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrenden auf Antrag von der Lehrverpflichtung ganz oder teilweise befreien. Die Vorschriften über die Gewährung von Dienstbefreiung und Sonderurlaub sowie über die Abordnung und Zuweisung bleiben unberührt.

§ 8 Aufhebung bisheriger Vorschriften und In-Kraft-Treten

(1) Die Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Universitäten und Fachhochschulen des Landes Hessen vom 21. Dezember 1999 (GVBl. I 2000 S. 35) wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Wiesbaden, den

DER HESSISCHE MINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Udo Corts